

RS Vwgh 1996/12/18 96/12/0349

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §56;

AVG §58 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1996/09/30 96/12/0268 4

Stammrechtssatz

Bei der Anführung der bescheiderlassenden Behörde muß, jeweils klar und unmißverständlich zum Ausdruck kommen, welche Behörde gehandelt hat. Es genügt nicht, daß die Behörde in Korrektur des äußereren Anscheines des jeweils angefochtenen Bescheides aus dem rechtlichen Zusammenhang erschlossen werden kann.

Schlagworte

Behördenbezeichnung Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidcharakter Bescheidbegriff Formelle Erfordernisse Einhaltung der Formvorschriften

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996120349.X03

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>